



**Rubrik:** Arbeit

**Unterrubrik:** Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung

**Publikationsdatum:** SHAB - 02.04.2019

**Meldungsnummer:** AB05-000000019

**Publizierende Stelle:**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36,  
3007 Bern

## Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung Quadriga Personal GmbH

Quadriga Personal GmbH  
CHE-108.596.011  
Huobstrasse 9  
8808 Pfäffikon SZ

### Verantwortlicher Leiter :

Herr Marco Ciaranfi

Wir nehmen Bezug auf die Mitteilung des Amtes für Arbeit des Kantons Schwyz, wonach Ihrem Unternehmen die Bewilligung zur Arbeitsvermittlung sowie den Personalverleih mit Verfügung vom 27.02.2019 entzogen worden ist.

### Verfügung:

vom 13.03.2019 aufgrund der erhaltenen Unterlagen und des kantonalen Entscheides:

1. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. b und c Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) werden Ihnen hiermit die Betriebsbewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung und zum grenzüberschreitenden Personalverleih vom 29.04.2016 entzogen.
2. Ab dem Inkrafttreten dieser Verfügung ist dem Betrieb, dem verantwortlichen Leiter, Herr Marco Ciaranfi, sowie der wirtschaftlich berechtigten Person, Herr Rolf Kissling, für die Dauer von zwei Jahren jegliche Vermittlungs- und Verleihhandlung untersagt. In dieser Zeit dürfen sie sich weder an gesuchstellenden Betrieben beteiligen noch für sie tätig sein. Ein neues Bewilligungsgesuch dürfen sie erst nach Ablauf dieser Frist stellen (Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Art. 44 Abs. 1 Bst. b AVV).
3. Der im Handelsregister des Kantons SZ eingetragene Firmen Zweck „Zurverfügungstellung von Personal für Temporäreinsätze“ ist zu löschen.

4. Das Original der Verfügung ist mit den Urkunden an uns zu retournieren.

5. Vermittlungs- und Verleihhandlungen sind Ihnen ab sofort untersagt und dürfen erst nach Erteilung einer neuen Bewilligung wiederaufgenommen werden.

6. Mit Busse bis zu CHF 100'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne die erforderliche Bewilligung Vermittlungen tätig oder Personal verleiht (Art. 39 Abs. 1 Bst. a AVG).

Mit Busse bis zu CHF 40'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich als Arbeitgeber die Dienste eines Vermittlers oder Verleihers beansprucht, von dem er weiss, dass er die erforderliche Bewilligung nicht besitzt (Art. 39 Abs. 2 Bst. a AVG).

7. **Ein allfälliger Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.**

### Begründung:

Es wird auf die kantonale Verfügung vom 27.02.2019 verwiesen.

### Rechtliche Hinweise:

#### Rechtsmittelbelehrung:

Da die genannten Organisation unbekanntes Aufenthaltes ist und ihr die Entzugsverfügung nicht zugestellt werden kann, wird diese nach Art. 36 Bst. a VwVG amtlich publiziert. Gegen diese Verfügung kann innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden

sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 03.05.2019

**Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:**

Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9000 St. Gallen